

## Vereine, Anstalten, Unternehmungen.

— Eine „Deutsche Botanische Gesellschaft“ wird von Seite des Botanischen Vereines der Provinz Brandenburg unter folgenden Normen zu gründen beabsichtigt: (1. Gründung.) §. 1. Um die Entwicklung der Botanik zu fördern, wird es für wünschenswerth erachtet, eine Vereinigung der deutschen Botaniker zu einem grossen collegialen Verbands herbeizuführen. Der in Berlin bestehende „Botanische Verein der Provinz Brandenburg“ kann bei der Ausdehnung, die er bereits gewonnen hat, hierbei zweckmässig den natürlichen Ausgangspunkt bilden. Es wird daher vorgeschlagen, den „Botanischen Verein der Provinz Brandenburg“ unter Erweiterung seiner Aufgaben in eine „Deutsche Botanische Gesellschaft“ umzuwandeln. (2. Zweck und Wirksamkeit.) §. 2. Die Gesellschaft soll einen anregenden und wirksamen Mittelpunkt für die wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gesamtgebiete der Botanik in Deutschland bilden. §. 3. Sie veranstaltet, um diesen Zweck zu erreichen: 1. Alljährlich eine Generalversammlung aller Mitglieder, thunlichst abwechselnd in einer Stadt im Süden und Norden Deutschlands. 2. Regelmässige wissenschaftliche Zusammenkünfte in ihrem Wohnsitze Berlin. §. 4. Die Gesellschaft soll ihre Wirksamkeit ausüben 1. Durch Herausgabe von regelmässig erscheinenden Berichten und von Abhandlungen. 2. Durch Anregung und Unterstützung von Untersuchungen auf dem Gebiete der Botanik. 3. Durch Ernennung von Commissionen zur Berathung und Ausarbeitung wissenschaftlicher Aufgaben, die ein Zusammenwirken mehrerer zu ihrer Lösung verlangen. 4. Durch Erforschung der Flora von Deutschland und ihrer Specialgebiete. (3. Mitglieder.) §. 5. Die Gesellschaft soll bestehen aus: 1. Ehrenmitgliedern. 2. correspondirenden Mitgliedern. 3. ordentlichen Mitgliedern. 4. ausserordentlichen Mitgliedern. §. 6. Zu Ehrenmitgliedern sollen der Regel nach nur ausländische Botaniker von anerkanntem wissenschaftlichen Verdienste ernannt werden, ausserdem Gelehrte aus anderen Fächern und Männer in angesehener Stellung, die der Botanik wesentliche Dienste geleistet haben. §. 7. Zu correspondirenden Mitgliedern sollen der Regel nach gleichfalls nur ausländische Botaniker ernannt werden, von denen es wünschenswerth ist, dass sie mit der Gesellschaft in Verbindung stehen. §. 8. Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, welche sich wissenschaftlich mit Botanik oder einer verwandten Disciplin beschäftigen. §. 9. Als ausserordentliche Mitglieder treten diejenigen Personen ein, welche an den Arbeiten der Gesellschaft Interesse nehmen und dieselben durch ihre Mitwirkung fördern wollen. §. 10. Das Stimmrecht bei den Wahlen und bei der Beschlussfassung über alle inneren geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. An allen wissenschaftlichen und geschäftlichen Verhandlungen in den Sitzungen nehmen sämmtliche Mitglieder in gleicher Weise Theil. §. 11. Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Gesellschaft beträgt: 1. für diejenigen ordentlichen

Mitglieder, welche in Berlin und den in einer Entfernung von weniger als 30 Kilom. von Berlin gelegenen Orten ansässig sind, Mk. 20; 2. für die auswärtigen ordentlichen Mitglieder Mk. 15; 3. für die ausserordentlichen Mitglieder in und ausserhalb Berlins Mk. 10. 4. Mitglieder, welche einen einmaligen Beitrag von Mk. 300 zahlen, sind von den jährlichen Beiträgen befreit. §. 12. Die Ehrenmitglieder, ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder erhalten unentgeltlich die von der Gesellschaft publicirten Berichte und Abhandlungen. §. 13. Die Gesellschaft ertheilt an ihre Mitglieder Diplome, welche die Unterschriften des Präsidenten und des Vorsitzenden tragen. §. 14. Ueber die Wahlen der Mitglieder nach Constituirung der Gesellschaft soll ein besonderes Wahlreglement ausgearbeitet werden; als Uebergangsbestimmungen gelten: 1. Alle gegenwärtigen Mitglieder des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg treten auf ihren Wunsch ohne Weiteres und nach eigener Wahl als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder in die Gesellschaft. 2. Die bis zum 18. Januar 1882 eingetretenen lebenslänglichen Mitglieder des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg sind berechtigt, ohne Nachzahlung in gleicher Eigenschaft der Deutschen Botanischen Gesellschaft beizutreten. 3. Die Ehrenmitglieder des Botanischen Vereins der Provinz Brandenburg werden auch von der Deutschen Botanischen Gesellschaft als ihre Ehrenmitglieder anerkannt. 4. Alle deutschen Botaniker werden durch ein gedrucktes Circular zum Beitritt aufgefordert. (4. Geschäftsführung.) §. 15. Die Geschäftsführung der Gesellschaft liegt dem Vorstande ob, welchem ständige wissenschaftliche Commissionen und ein Ausschuss zur Seite stehen. — Bei Erledigung der Geschäfte wird der Vorstand durch einen besoldeten Beamten unterstützt. §. 16. Der Vorstand besteht aus: 1. Einem Präsidenten, welcher den Vorsitz in allen Sitzungen der Generalversammlung führt. 2. Einem Stellvertreter des Präsidenten. 3. Einem Vorsitzenden der regelmässigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin. 4. Zwei Stellvertretern desselben. 5. Drei Schriftführern. 6. Einem Schatzmeister. §. 17. Als ständige wissenschaftliche Commissionen sollen gebildet werden: 1. eine Redactioncommission, welche aus den drei Schriftführern und vier gewählten Mitgliedern besteht. 2. eine Commission für die Flora von Deutschland. §. 18. Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, von denen höchstens 5 in Berlin wohnhaft sein dürfen. Denselben sollen alle wichtigen an die Gesellschaft herantretenden Vorlagen zur Begutachtung vorgelegt werden. Eine Abstimmung über dieselben in der Gesellschaft ist erst nach Berichterstattung seitens des Präsidenten über die eingegangenen Gutachten der Ausschussmitglieder zulässig. §. 19. Die genaueren Bestimmungen über den Wahlmodus des Vorstandes, der ständigen Commissionen und des Ausschusses und über die Abgrenzung ihrer Functionen, sowie über die Publicationen der Gesellschaft werden einem besonderen Reglement vorbehalten; doch sollen hierbei folgende Gesichtspunkte zur Geltung kommen: 1. Alle wichtigen geschäftlichen Verhandlungen — Wahl des Vorstandes, der Com-

missionen, des Ausschusses, Statutenveränderungen etc. — sollen in der alljährlich stattfindenden Generalversammlung ihre Erledigung finden. 2. Die für die Sitzungsberichte bestimmten Mittheilungen sollen im Allgemeinen den Umfang von je 8 Druckseiten nicht überschreiten und müssen mit dem Datum des Einganges versehen sein.

Das Comité zur Bildung obiger Gesellschaft erlässt an alle deutschen Collegen eine Einladung zu einer Zusammenkunft in Eisenach im Hôtel „zum Rautenkranz“ am 16. September d. J. Vormittags 10 Uhr unmittelbar vor Beginn der diessjährigen Naturforscher-Versammlung, um dort unter Zugrundelegung obigen provisorischen Statuten-Entwurfes die Constituirung der Gesellschaft gemeinsam zu berathen und zu beschliessen. Von Seite Oesterreichs befinden sich im Comité die Professoren: Böhm, Leitgeb, Peyritsch, Reichardt, Wiesner und Willkomm.

## Botanischer Tauschverein in Wien.

Sendungen sind eingelangt: Von Herrn Untchj mit Pflauzen aus Fiume. — Von Hrn. Holuby mit Pfl. aus Ungarn.

Sendungen sind abgegangen an die Herren: Haberleitner, Bubela, Heimerl.

Vorräthig: (Al.) = Algier, (B.) = Böhmen, (Bs.) = Bosnien, (By.) = Bayern, (Cr.) = Croatien, (F.) = Frankreich, (I.) = Istrien, (M.) = Mähren, (Mk.) = Mecklenburg, (NOe.) = Niederösterreich, (OOe.) = Oberösterreich, (P.) = Polen, (Sl.) = Schlesien, (Sw.) = Schweden, (T.) = Tirol, (Th.) = Thüringen, (U.) = Ungarn.

*Euphorbia alpigena* (By.), *amygdaloides* (Salzburg), *Chamaesyce* (I.), *epithymoides* (U.), *Esula* (NOe.), *exigua* (Cr., NOe., Sl.), *falcata* (U.), *Gerardiana* (NOe.), *hypericifolia* (I.), *palustris* (OOe.), *pannonica* (U.), *peplodes* (Al.), *salicifolia* (U.), *saxatilis* (NOe.), *spinosa* (Monaco), *villosa* (Cr.), *virgata* (Cr., NOe.), *Wulfenii* (Cr., I.), *Euphrasia gracilis* (Sw.), *litoralis* (Greifswald), *lutea* (I., M., NOe., U.), *minima* (T.), *speciosa* (U.), *stricta* (B., U.), *Tholegronium* (F.), *Evonymus europaeus* (OOe.), *verrucosus* (M., NOe., U.), *Fagus sylvatica* (NOe., U.), *Farsitia incana* (Sl., U.), *Festuca amethystina* (NOe.), *Drymeia* (NOe.), *duriuscula* (U.), *gigantea* (NOe.), *heterophylla* (M., U.), *Myurus* (Bs., U.), *ovina* (B.), *pumila* (T., Schweiz), *rubra* (M.), *sciuroides* (Th.), *spadicea* (T.), *Ficaria ranunculoides* (OOe., P.), *Filago arvensis* (B., NOe.), *germanica* (B., Bs., Mk., U.), *minima* (B., P., Sl., Sw.), *mixta* (U.), *Fragaria collina* (Potsdam), *clatior* (U.), *vesca* (OOe.), *Frankenia pulverulenta* (Aegypten), *Fraxinus stilboantha* (F.), *Fritillaria Meleagris* (F., OOe.), *montana* (I.), *Fumaria capreolata* (Rheinprovinzen), *officinalis* (B., U.), *rostellata* (B.), *Vaillantii* (P., Th.), *Vaill. f. pygmaea* (Th.), *Vaill. f. segetalis* (Th.), *Vaill. f. vernalis* (Th.), *Gagea arvensis* (M.), *lutea* (M., OOe., U.), *pusilla* (M., U.), *saxatilis* (Halle), *spathacea* (Mk.,

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichische Botanische Zeitschrift = Plant Systematics and Evolution](#)

Jahr/Year: 1882

Band/Volume: [032](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Vereine, Anstalten, Unternehmungen. 241-243](#)